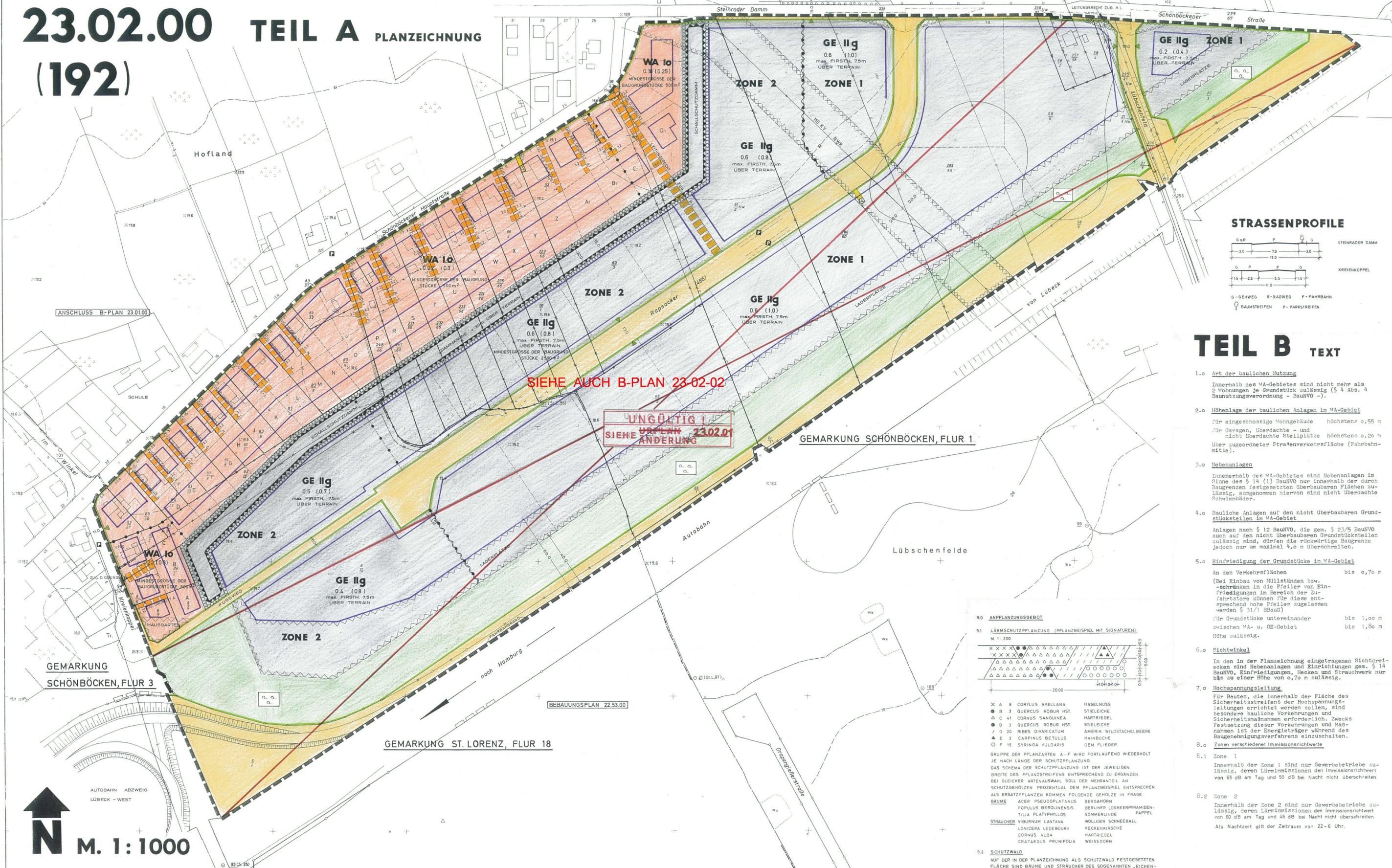


23.02.00 (192)

TEIL A PLANZEICHNUNG



SIEHE AUCH B-PLAN 23-02-02

UNGÜLTIG!
URPLAN 23.02.01
SIEHE ÄNDERUNG

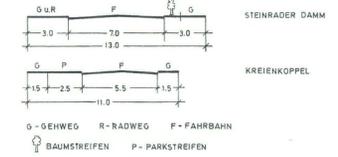
GEMARKUNG SCHÖNBÖCKEN, FLUR 1

GEMARKUNG
SCHÖNBÖCKEN, FLUR 3

GEMARKUNG ST. LORENZ, FLUR 18

BEBAUUNGSPLAN 22.53.00

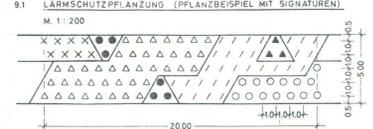
STRASSENPROFILE



TEIL B TEXT

- Art der baulichen Nutzung**
Innerhalb des WA-Gebietes sind nicht mehr als 2 Wohnungen je Grundstück zulässig (§ 4 Abs. 4 Baunutzungsverordnung - BauNVO -).
- Höhenlage der baulichen Anlagen im WA-Gebiet**
Für eingeschossige Wohngebäude höchstens 0,55 m
Für Garagen, überdachte - und nicht überdachte Stellplätze höchstens 0,20 m über zugeordneter Straßenverkehrsfläche (Fahrbahnmitte).
- Nebenanlagen**
Innerhalb des WA-Gebietes sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig, ausgenommen hiervon sind nicht überdachte Schwimmbäder.
- Bauliche Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen im WA-Gebiet**
Anlagen nach § 12 BauNVO, die gem. § 23/5 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen zulässig sind, dürfen die rückwärtige Baugrenze jedoch nur um maximal 4,0 m überschreiten.
- Einfriedigung der Grundstücke im WA-Gebiet**
An den Verkehrsflächen bis 0,70 m
(Bei Einbau von Millitänken bzw. -schränken in die Pfeiler von Einfriedigungen im Bereich der Zufahrtstore können für diese entsprechend hohe Pfeiler zugelassen werden § 31/1 BauNVO)
Für Grundstücke untereinander bis 1,00 m
zwischen WA- u. GE-Gebiet bis 1,80 m Höhe zulässig.
- Sichtwinkel**
In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO, Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
- Hochspannungsleitung**
Für Bauten, die innerhalb der Fläche des Sicherheitstreifens der Hochspannungsleitungen errichtet werden sollen, sind besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Zwecks Festsetzung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen ist der Energieträger während des Baugenehmigungsverfahrens einzuschalten.
- Zonen verschiedener Immissionsrichtwerte**
 - Zone 1**
Innerhalb der Zone 1 sind nur Gewerbebetriebe zulässig, deren Lärmimmissionen den Immissionsrichtwert von 65 dB am Tag und 50 dB bei Nacht nicht überschreiten.
 - Zone 2**
Innerhalb der Zone 2 sind nur Gewerbebetriebe zulässig, deren Lärmimmissionen den Immissionsrichtwert von 60 dB am Tag und 45 dB bei Nacht nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum von 22-6 Uhr.

9.0 ANPFLANZUNGSGEBOT

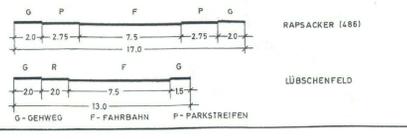


- X A 8 CORYLUS AVELLANA HASELNUSS
 - B 3 QUERCUS ROBUR HST. STIELEICHE
 - ▲ C 41 CORNUS SANGUINEA HARTRIEGEL
 - B 3 QUERCUS ROBUR HST. STIELEICHE
 - / D 30 RIBES DIVARICATUM AMERIK. WILDSTACHELBEERE
 - ▲ E 3 CARPINUS BETULUS HAINBUCH
 - F 15 SYRINGA VULGARIS GEM. FLIEDER
- GRUPPE DER PFLANZARTEN A-F WIRD FORTLAUFEND WIEDERHOLT JE NACH LÄNGE DER SCHUTZPFLANZUNG. DAS SCHEMA DER SCHUTZPFLANZUNG IST DER JEWEILIGEN BREITE DES PFLANZSTREIFENS ENTSPRECHEND ZU ERGÄNZEN. BEI GLEICHER ARTENAUSWAHL SOLL DER MEHRTEIL AN SCHUTZGEHÖLZEN PROZENTUAL DEM PFLANZBEISPIEL ENTSPRECHEN. ALS ERSATZPFLANZEN KOMMEN FOLGENDE GEHÖLZE IN FRAGE:
- BAÜME**
ACER PSEUDOPLATANUS BERGAMOND
POPULUS BEROLINENSIS BERLINER LORBEERPYRAMIDE
TILIA PLATYPHYLLUS SOMMERLINDE
VIBURNUM LANTANA WOLLIGER SCHNEEBALL
LONICERA LEDEBOURII HECKENKIRSCHEN
CORNUS ALBA HARTRIEGEL
CRATAEGUS PRUNIFOLIA WEISSDORN
- STRÄUCHER**
LONICERA LEDEBOURII HECKENKIRSCHEN
CORNUS ALBA HARTRIEGEL
CRATAEGUS PRUNIFOLIA WEISSDORN
- 9.2 SCHUTZWALD**
AUF DER IN DER PLANZEICHNUNG ALS SCHUTZWALD FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND BÄUME UND STRÄUCHER DES SOGENANNTEN "EICHEN-HAINBUCHEN-MISCHWALDES" ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BauNVO
GE	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	GEWERBEGBIETE	§ 8 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
	ZAHL DER VOLLESGESOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BauNVO
	Z.B. 2 ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BauNVO
	Z.B. 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BauNVO
	Z.B. 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZUL.	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BauNVO
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BauNVO
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BauNVO
	STRASSENBEDECKUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BauNVO
FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN		
	UMFORMERSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BauNVO
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 8 U. 6 BauNVO
	BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG U. ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHEN (SCHUTZWALD)	§ 9 ABS. 1 NR. 9 BauNVO
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN		
	SONSTIGES	§ 9 ABS. 1 NR. 9 BauNVO
	ABGRENZUNG V. GEWERBEGBIETEN MIT UNTERSCHIEDL. PLANUNGRIEGELN (LÄRMIMMISSIONEN)	§ 9 ABS. 4 BauNVO
	ABGRENZUNG V. BAULICHEN ANLAGEN (REICHES DES BEBAUUNGSPLANES)	§ 9 ABS. 5 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 9 ABS. 4 BauNVO
	ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGS- GEBOT	§ 9 ABS. 1 NR. 15 U. 16 BauNVO
	VON DER BEBAUUNG FREZUHALTENDE BAUUNSTÜCKTEILE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauNVO
	MIT GEB.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauNVO
KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN		
	10 KV LEITUNGEN MIT SCHUTZSTREIFEN	ENERGIEWIRTSCHAFTSGES. § 4
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 ABS. 3 BauNVO
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	GEMARKUNGSGRENZE	
	FLURGRENZE	
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	EIGENTUMSGRENZE	
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE	
	WEGFALLENDE GRENZE	
	Z.B. 102 HÖHE ÜBER NN	
	SICHTWINKEL	
	VORHANDENE GEBÄUDE	
	HANSESTADT LÜBECK	

STRASSENPROFILE



SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN SCHÖNBÖCKEN - BRINKKOPPEL 23.02.00

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BauG) v. 23. Juni 1960 (Nr. 150) und des § 11 des Gesetzes über baugestattliche Festsetzungen v. 10. April 1969 (Sach. Nr. 5) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 9. Dezember 1960 (Sach. Nr. 5) wird nach Bewilligung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25. 9. 1975 **Bebauungsplan 23.02.00** beschlossen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 23.02.00, Lübeck, den 12. 12. 75, Der Senat der Hansestadt Lübeck, bestehend aus der Planung und dem Teil B, wurde nach § 11 BauG mit Erlass des Innenministers vom 25. 11. 75, Az. IV 80-8304-3-2302 erteilt.

Die Erhaltung der Anlagen und Hinweise wurde mit Erlass des Innenministers vom 25. 11. 75, Az. IV 80-8304-3-2302 erteilt.

Diese Satzung wird hiermit ausgeteilt.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 26. 10. 1961 Lübeck, den 4. 11. 1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck

Der katastermäßige Bestand am 2. 9. 1975 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 20. 10. 1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck

Der Entwurf des Bebauungsplans 23.02.00, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil B, ist am 26. 10. 1975, bis zum 26. 7. 1976, nach vorheriger am 12. 6. 1974 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Änderungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen. Lübeck, den 4. 11. 1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 25. 9. 1975 gebilligt. Lübeck, den 4. 11. 1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil B, ist am 31. 12. 75, mit der Bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Aufhebung rechtskräftig geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus. Lübeck, den 13. 1. 1976 Der Senat der Hansestadt Lübeck

M. 1:1000